



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 25. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1736. (2) Nr. 18027.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Aufhebung des Münzausfuhr-Verbotens. — Der Ministerrath hat in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, das mit den Erlässen des Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April, 19. Juni und 23. Juli 1848 angeordnete Verbot der Ausfuhr österr. Gold- und Silbermünzen, an allen Gränzen des Reiches mit dem 18. September d. J. außer Wirksamkeit zu setzen. — Diese Verfügung wird in Folge der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 11. Sept. d. J. 3. 9952, mit Bezug auf die Gubernial-Kundmachungen vom 26. Juni und 29. Juli v. J., 3. 14720 und 17570, bekannt gemacht. — Laibach am 18. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1733. (2) Nr. 2094. P.

Kundmachung.

An dem k. k. Lyceum in Laibach ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährl. 600 fl. und das nach dem Dienstalter sich regelnde Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen pr. 700 und 800 fl. C. M. aus dem krainischen Studienfonde, so wie die Verpflichtung zu außerordentlichen Vorlesungen über die höhere Exegese, gegen eine Remuneration von jährl. 150 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird zufolge hohen Erlasses des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 7. d. M., 3. 6172/22, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden demnach hiemit aufgefordert, ihre mit den Belegen über literarische Befähigung zu der angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landeszeitung, bei dem k. k. illyr. Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 17. Sept. 1849.

3. 1735. (2) Nr. 18310.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Eröffnung des Anlehens für die k. k. österr. Finanzen. — Die beiliegenden Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens werden in Gemäßheit der Anordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. September 1849, 3. 10117, mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens. Das eröffnete Anlehen hat in Einundsiebzig Millionen Gulden Nominalbetrag, in vier- und einhalbsprocentigen Staatsschuldverschreibungen, zu bestehen. — Zweitens. Diese Schuldverschreibungen, über Beträge von 1000, 500 und 100 fl. ausgefertigt, sind mit halbjährigen Zins-Coupons versehen, gegen deren Beibringung die fälligen Zinsen bei der Staatsschulden-Cassa in Wien erhoben werden können. — Drittens. So lange die Anlegung der verfallenen Zinsen in fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen, von denen die Zinsen in Frankfurt a. M. oder Amsterdam ausbezahlt werden, gestattet ist, können dazu auch die verfallenen Zins-Coupons von den Staatsschuldverschreibungen des gegenwärtigen Anlehens verwendet werden. — Viertens. Für je 100 fl. dieser Staatsschuldverschreibungen sind 85 fl., d. i. Achtzig fünf Gulden Conv. Münze, bar einzu-

zahlen. — Fünftens. Die Subscription beginnt am 22. Sept. d. J., und wird am 4. October d. J. geschlossen. — Sechstens. Nebst den in dem § 2 und 9 der beiliegenden Bestimmungen bemerkten Cassen ist das Wechselhaus Hope und Comp in Amsterdam zur Annahme der Subscriptionen, der Cautionen und der Raten-Einzahlungen bevollmächtigt. Bei diesem Wechselhause können daher die Einzeichnungen, der Erlag der Caution und die Raten-Einzahlungen mit demselben Erfolge Statt finden, als dieses bei den im § 2 und 9 der Bestimmungen über die Eröffnung des gegenwärtigen Anlehens genannten Cassen gestattet ist. — Laibach den 20. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens. — Im Grunde des von Sr. Majestät am 8. Jänner 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wird ein Anlehen für die k. k. österreichischen Finanzen unter folgenden Bestimmungen aufgezogen. — §. 1. Das Anlehen wird im Wege der freiwilligen Subscription (Einzeichnung) eröffnet. Jedermann ist es freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen theilnehmen kann, ist auf 1000 fl. Nominalwerth in Staatsschuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Parteien können sich auch vereinigen, und vereint auf einen, nicht unter diesem mindesten Ausmaße stehenden Betrag einzeichnen. Sie werden vereint als ein Subscribent betrachtet. — §. 2. Jeder Subscribent hat eine an das Finanzministerium gerichtete stämpelfreie Eingabe nach dem beiliegenden Formulare A. bei den Cassen der Nationalbank, den Provinzial-Zahlämtern und denjenigen Cassen oder Personen im In- und Auslande zu überreichen, welche als hierzu bestellt, mit einer abgesonderten Bekanntmachung bezeichnet werden, und bei welchem auch Blanquetten zu solchen Eingaben unentgeltlich zu haben sind. — §. 3. Jeder Eingabe muß die im §. 4. bestimmte Caution beigelegt werden. Ueber die mit der Caution versehene Eingabe wird dem Subscribenten auf Verlangen ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare B. eingehändigt werden. — §. 4. Die Caution muß zehn Prozent des nach der Subscription entfallenden Betrages der Einzahlung ausmachen, und ist in Barem zu erlegen. — §. 5. Insofern die Gesamtsumme aller Subscriptionen den Betrag, auf den das Anlehen ausgeschrieben wird, um mehr als ein Fünftheil überschreiten sollte, werden die subscribirten Beträge von dem k. k. Finanzministerium — soweit solche über das bemerkte Maß im Ganzen hinausreichen — nur nach ihrem Verhältnisse zu der ganzen Anlehenssumme, jedoch immer nur in einer Ziffer angenommen, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 6. Nach Maß, der dem § 5 gemäß erfolgenden Verminderung des Subscriptionbetrages wird auch die Caution verhältnißmäßig herabgesetzt, und der das verminderte Maß der Caution überschreitende Betrag wird dem Subscribenten auf sein Verlangen zurückgestellt. — §. 7. Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptionstermins wird durch die Wiener Zeitung die Gesamtsumme der erfolgten Subscriptionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei (so fern der im §. 5 bemerkte Fall eingetreten wäre), auch bekannt gemacht, in welchem Verhältnisse eine Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe. — §. 8. Die Einzahlung des subscri-

birten, oder des nach §. 5 verringerten Betrages hat in zehn gleichen monatlichen Theilbeträgen und zwar, nach dem die bei der Subscription erlegten Caution als eine Rate zu gelten hat: am 14. November und 15. December 1849; 15. Jänner, 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 14. Juni und 15. Juli 1850 zu geschehen. Jede einzelne Einzahlung muß einen Nominalbetrag des Anlehens umfassen, der durch 100 ohne Rest theilbar ist, wozu die im § 13 enthaltene Gestalt der theilweisen Vorauszahlungen Mittel an die Hand gibt. — §. 9. Die Einzahlung ist in der Regel an die Hauptcasse der Nationalbank in Wien zu leisten. Den Subscribenten steht es aber frei, in der Subscriptionseingabe eine der Filialcassen der Nationalbank, oder, wo eine solche Filialcasse nicht besteht, die Provinzial-Einnahmescasse zu bezeichnen, an welche er die Einzahlung zu leisten wünscht. — Nach Maßgabe des sich äußernden Bedarfs werden zur Erleichterung der Subscribenten nach Thunlichkeit auch andere Staatscassen zur Uebernahme der Einzahlungen bestellt. — §. 10. Fünf oder dreiprocentige Cassen-Anweisungen, so wie Partial-Hypothekar-Anweisungen werden sowohl bei Erlag der Caution, als auch bei Rateneinzahlungen für bares Geld angenommen. Bei Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche noch nicht verfallen sind, werden aber die fünfprocentigen, vom Tage des Erlages bis zum Verfallstage zu berechnenden Zinsen von der Partei bar zu vergüten seyn. — §. 11. Die Caution (§. 4.) wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet. Nach erfolgter Einzahlung der zweiten Rate erhält der Subscribent gegen Rückstellung des Certificats (§. 3.) einen Anlehens-Interimsschein nach dem angeschlossenen Formulare C. und den der ersten Rate entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen, welche vom Tage der Einzahlung in halbjährigen Terminen verzinst werden. Auch wird der Betrag der Caution in dem mit §. 5 vorgesehenen Falle nach §. 6 richtig gestellt. Dagegen hat die eingezahlte zweite Rate als Caution zu gelten, und der derselben entsprechende Betrag von Staatsschuldverschreibungen wird dem Subscribenten erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution bildet. In solcher Weise ist jede später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staatsschuldverschreibungen für die nächst vorhergehende Rate zu erfolgen. Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die der neunten und zehnten Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändigt. — §. 12. Der Anlehens-Interimsschein ist bei Einzahlung einer jeden folgenden Rate vorzulegen, damit die geschehene Einzahlung der Rate darauf bestätigt werde. — §. 13. Jeder Subscribent kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit entrichten und dafür den entsprechenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen beziehen. Eine theilweise Vorauszahlung der Raten ist zwar auch, jedoch nur dann gestattet, wenn der dafür entfallende Betrag von Staatsschuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 14. Wer auch nur eine Rate nicht bis zum Verfallstage berichtigt, verliert die Caution, welche dem Staatschätze zufällt. Für den Subscribenten aber ist bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten des Recht und jede Verpflichtung erloschen. — §. 15. Wer einen Betrag von mehr als 25,000 fl. subscribirt oder Subscriptionen in einem die-

ses Ausmaß überschreitenden Betrage sammelt, und mit der vorgeschriebenen Caution, dem S. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gemäß, überreicht, erhält eine Provision von 1/2 Percent des entfallenden Betrages der Einzahlung. — Anmerkung: Die Formularien sind den vertheilten Currenden angeschlossen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1697. (3) Nr. 7936.
Concurs - Kundmachung
 der k. k. steierm.-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Kanzlei-assistenten-Stelle mit 300 fl. oder 250 fl.) — Im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlei-assistenten-Stelle, mit dem Gehalte von jährl. 300 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder wenn für

den Fall der graduellen Vorrückung eine Kanzlei-assistenten-Stelle mit 250 fl. erledigt werden sollte, diese zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, d. i. durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde bis längstens 10 October 1849 bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — Es ist sich in den Gesuchen über die zurückgelegten Studien, die Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse im Zoll-, Verrechnungs- und Manipulationsfache, über Sprachen und sonstige Eigenschaften und Kenntnisse, so wie über eine tadellose Moralität auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob der Bittsteller, und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 10. September 1849.

3. 1698. (3) Nr. 10751.
K u n d m a c h u n g.
 Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehr. Steuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Auschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf, in den unten angeführten Bezirken und Hauptge-

meinden, unter denselben Bestimmungen und Vertragsbedingungen, welche für das B. J. 1849 vorgeschrieben waren, für das B. J. 1850 mit oder ohne Vorbehalt der Vertrags-Auskündigung, an den nachbenannten Tagen versteigerungsweise aus-geboten, und hiebei das bisherige Verfahren, durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Angebote, beobachtet werden wird

Der Verzehrungssteuerbezug wird ausgedoten		Gegen den Ausrufspreis				Die Versteigerung wird Statt finden				
für die Haupt-gemeinde	im Bezirke	für den Ausrufant		für den Fleischverkauf		Zusammen		in der Amtskanzlei	am	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Hönigstein Wrusniz Stopitsch Löplich	Neustadt	3158	—	793	—	3951	—	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt	28. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.	
Arch Gurkfeld Bründel		Gurkfeld	5528	—	1674	—	7202	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Gurkfeld.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Rassenfuß St. Margarethen St. Kanzian			Rassenfuß	2961	—	880	—	3841	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Rassenfuß.
Weichselberg St. Marein Preschgain		Weichselberg		6582	—	1938	—	8520	—	der k. k. Bezirks-Obriegkeit Weichselberg.
Soderschitz	Reifnitz		1226	—	454	—	1680	—	des k. k. Bezirks-Commissariates Reifnitz.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.
Möttling	Krupp	2154	—	524	—	2678	—	der Bezirksobriegkeit Krupp.	am 29. September 1849 um 10 Uhr Vormittags.	

Schriftliche, mit 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung des Pachtobjectes an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte werden nur bis 27. September 1849 12 Uhr Mittags in der Amtskanzlei des Cameral-Bezirks-Vorstehers in Neustadt angenommen. Mündliche Licitanten werden ebenfalls den 10. Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen haben. — Sämmtliche Pacht-

und Licitationsbedingungen können bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, den betreffenden k. k. Bezirks-Commissariaten und Bezirksobriegkeiten, bei den k. k. Finanzwach-Obercommissären in Gottschee und Möttling, und bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Treffen und Landstraß eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 14. September 1849.

3. 1704. (3) Nr. 2948.
K u n d m a c h u n g.
 Das Finanz-Ministerium hat die Verfügung getroffen, daß es von der Abfuhr der in Banknoten erliegenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Litigungs-fonds-Hauptcasse gegen dem abzukommen habe, daß die Depositenämter diese Depositen unmittelbar bei dem Zahlamte gegen 3perc. Central-Casseanweisungen einwechseln, welche, wenn ein Deposit an die Partei zu erfolgen kommt und die Zahlung in Banknoten gefordert wird, wieder gegen letztere bei dem Zahlamte eingewechselt werden. Die Depositenämter haben sich unmittelbar an die Provinzial-Zahlämter zu wen-

den, welche ihnen für den eingesendeten Betrag die entsprechende Summe in 3perc. Central-Casseanweisungen, und ebenso für die letzteren, wenn es gefordert wird, die entsprechenden Beträge in Banknoten zumitteln werden. — Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit Erlaß vom 2. August 1849, 3. 957-H. M., angeordnet, daß die erwähnten Sendungen von Banknoten oder Central-Casseanweisungen, sowie die bezügliche Correspondenz zwischen den Depositenämtern und den Provinzial-Zahlämtern bei der Auf- und Abgabe portofrei behandelt werde. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 4. Sept. 1849.

3. 1705. (3) Nr. 3220.
K u n d m a c h u n g.
 Bei dem Oberpostamte in Lemberg ist die Stelle eines controllirenden Offizials, mit dem Jahresgehalt von 800 fl., gegen Erlag der Dienst-caution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiermit der Concurs mit dem Beisage eröffnet, daß die Bewerber die gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, längstens bis 30. September 1849 im vorgeschriebenen Wege bei der Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen haben. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 6. Sept. 1849.

3. 1684. (3) Nr. 1974.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirkscommissariate Senofetsch wird bekannt, daß zur Verpachtung des Bretter- und Holzwaren-Ausschlages im Markte Senofetsch, für die drei Jahre 1850, 1851 und 1852, der 28. Sept. l. J., früh 9 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei angeordnet wurde. Die Einhebung des für den Senofetscher Schulsfond bestimmten Bretter- und Holzwaren-Ausschlages wird auf die drei Jahre, seit 1. November 1849 bis 31. October 1852, dem Meistbietenden überlassen und bemerkt, daß Jeder, der an der Pachtung Theil nehmen will, sich bei der Licitations mit dem Grundbuchs-extracte und einer Schätzung über sein Realvermögen auszuweisen, und der Erstehet eine Caution von 200 fl. bar zu erlegen haben wird. — Die Licitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden. — K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch am 12. Sept. 1849.

3. 1722. (2) Nr. 2038.
K u n d m a c h u n g
 wegen Ausnahme von Forstwesens-Candidaten.
 Bei dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt werden zwei absolvirte Forstakademiker als Forstcandidaten zur probeweisen Verwendung aufgenommen, für welche, im Falle diese entsprechend befunden wird, die Dienstesaufnahme als beidete k. k. Forstpracticanten erfolgen wird. — Die Gesuche um diese Aufnahme, belegt mit dem Lauffcheine, Absolutorium über die zurückgelegten forstwissenschaftlichen Studien, den sonstigen Studienzeugnissen, dann mit den legalen Beweisen der zeitweiligen Sufsentationsfähigkeit, sowie endlich die Angabe der Sprachkenntnisse enthaltend, sind längstens bis Ende October d. J. bei diesem Oberbergamte einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt den 15. September 1849.

3. 1718. (2) Nr. 4398.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Peuz und seinen unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit kund gemacht:
 Es habe Andreas Wilfan von Mitterfeuchting, als Rechtsnachfolger der verstorbenen Maria Wilfan, geb. Peuz, und als physischer Besitzer der im Grundbuche der Fiskalkirchengült St. Ursula zu Mitterfeuchting sub Urb. Nr. 74, Sect. Nr. 4 vorkommenden Kautche zu Mitterfeuchting H. 3. 33, die Klage auf Ersetzung derselben bei diesem Gerichte sub praes. 17. August 1849 eingebracht, und es sey hierüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den 14. December l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des S. 29 G. D. anberaumt worden.
 Da der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie sich vielleicht außer den k. k. Staaten befinden, so hat das Gericht denselben auf ihre Gefahr und Kosten zu ihrem Vertreter den Hrn. Johann Fkorn als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsnachfolge der hier geltenden Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.
 Die Beklagten werden hievon zu dem Ende erinnert, damit sie entweder zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter erwählen und dem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzurechnen haben würden. — K. K. Bezirksgericht Krainburg am 17. Aug. 1849.